



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Radio Arabella Oberösterreich GmbH** (FN 268192a) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2025 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 9 beschriebenen Übertragungskapazitäten „FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz“, „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“, „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“, „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Oberösterreichischen Zentralraum sowie Teile des Traunviertels, des Hausruckviertels, des Mühlviertels und des Attergaus.

Die Beilagen 1 bis 9 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen, welches zu 30 % eigengestaltet ist; im Übrigen wird das Programm der Radio Arabella GmbH im Ausmaß von rund 70 % aus dem Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ übernommen. Das Programm umfasst 17 von der Radio Arabella GmbH übernommene moderierte Stunden, von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr), und sieben eigengestaltete, unmoderierte Stunden, von Montag bis Freitag von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag, von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Das übernommene Programm, welches auch die Welt- und Österreichnachrichten enthält, wird um 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 17:30 Uhr und 18:30 Uhr durch eigengestaltete Lokalnachrichten im Ausmaß von 75 Sekunden unterbrochen. Zu den übrigen halben moderierten Stunden sollen Regionalnachrichten für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich als Bestandteil des übernommenen Programms gesendet werden. Die Wetternachrichten und das Verkehrsservice im übernommenen Programm sollen sich auf Wien, Niederösterreich und Oberösterreich beziehen. An etwa 30 Tagen im Jahr in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind bedarfsabhängig regionale eigengestaltete Ausstiege aus dem übernommenen Programm mit speziell auf Oberösterreich abgestimmten Inhalten geplant. Das Musikprogramm besteht aus einer Mischung von Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie einer

handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln. An ausgewählten Sonn- und Feiertagen sollen Musikthementage und Musikspecials Programmbestandteil sein. Das Verhältnis von Musik- zu Wortanteil soll 80:20 betragen.

2. Der **Radio Arabella Oberösterreich GmbH** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 9) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.378/24-008, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2023 idF BGBl. I Nr. 88/2023, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 03.05.2024 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz“, „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“, „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“, „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zur Veranstaltung von Hörfunk auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 10.07.2024 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 04.07.2024 der Antrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bei der KommAustria ein. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 05.07.2024 ergänzt.

Am 23.07.2024 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Mit Schreiben vom 25.07.2024 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung im gegenständlichen Zulassungsverfahren um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G.

Mit Schreiben vom 25.07.2024 ersuchte die KommAustria die Antragstellerin um Ergänzung ihres Antrags. Diesem Ergänzungsersuchen kam die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.07.2024 nach.

Am 21.08.2024 legte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 16.08.2024 erstattete die Oberösterreichische Landesregierung eine Stellungnahme, in der sie ausführte, dass sich das Land Oberösterreich für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin ausspreche, weil dieser bereits in der Vergangenheit die Etablierung in dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gelungen sei.

Die KommAustria übermittelte der Antragstellerin mit Schreiben vom 11.09.2024 das frequenztechnische Gutachten sowie die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Ausschreibung**

Am 03.05.2024 schrieb die KommAustria das durch die Übertragungskapazitäten „FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz“, „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“, „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zur Veranstaltung von Hörfunk auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>) aus. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 10.07.2024, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

### **2.2. Versorgungsgebiet**

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und Mühlviertels“ umfasst den Oberösterreichischen Zentralraum sowie Teile des Traunviertels, des Hausruckviertels, des Mühlviertels und des Attergaus. Es können mehr als 900.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m versorgt werden.

Im Einzelnen sind folgende Gemeinden vollversorgt bzw. teilweise versorgt: Adlwang, Aichkirchen, Aistersheim, Alberndorf in der Riedmark, Alkoven, Allerheiligen im Mühlkreis, Allhaming, Altenberg bei Linz, Altmünster, Ampflwang im Hausruckwald, Ansfelden, Arbing, Ardagger, Aschach an der Donau, Aschach an der Steyr, Asten, Attersee am Attersee, Attnang-Puchheim, Atzbach, Aurach am

Hongar, Bachmanning, Bad Hall, Bad Leonfelden, Bad Schallerbach, Bad Wimsbach-Neydharting, Bad Zell, Baumgartenberg, Behamberg, Berg im Attergau, Bruck-Waasen, Buchkirchen, Desselbrunn, Dietach, Edt bei Lambach, Eferding, Eggendorf im Traunkreis, Eidenberg, Engerwitzdorf, Enns, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Feldkirchen an der Donau, Fischlham, Fornach, Fraham, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Freistadt, Gallneukirchen, Gampern, Garsten, Gmunden, Goldwörth, Gramastetten, Grünbach, Grünburg, Gunskirchen, Gutau, Haag, Hagenberg im Mühlkreis, Haibach im Mühlkreis, Haidershofen, Hargelsberg, Hartkirchen, Hellmonsödt, Herzogsdorf, Hinzenbach, Hirschbach im Mühlkreis, Hofkirchen im Traunkreis, Holzhausen, Hörsching, Innerschwand am Mondsee, Inzersdorf im Kremstal, Katsdorf, Kefermarkt, Kematen am Innbach, Kematen an der Krems, Kirchberg-Thening, Kirchdorf an der Krems, Kirchsschlag bei Linz, Klam, Klaus an der Pyhrnbahn, Königswiesen, Kremsmünster, Krenglbach, Kronstorf, Laakirchen, Lambach, Langenstein, Lasberg, Lenzing, Leonding, Lichtenberg, Linz, Luftenberg an der Donau, Manning, Marchtrenk, Mauthausen, Meggenhofen, Micheldorf in Oberösterreich, Mitterkirchen im Machland, Molln, Mondsee, Münzbach, Naarn im Machlande, Neuhofen an der Krems, Neukirchen an der Vöckla, Neukirchen bei Lambach, Neumarkt im Mühlkreis, Niederneukirchen, Niederthalheim, Niederwaldkirchen, Nußbach, Nußdorf am Attersee, Oberndorf bei Schwanenstadt, Oberneukirchen, Oberschlierbach, Oberwang, Offenhausen, Oftering, Ohlsdorf, Ottenschlag im Mühlkreis, Ottensheim, Ottnang am Hausruck, Pasching, Pennewang, Perg, Pfaffing, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Piberbach, Pichl bei Wels, Pierbach, Pilsbach, Pitzenberg, Pollham, Pöndorf, Pregarten, Puchenau, Puchkirchen am Trattberg, Pucking, Pühret, Puppung, Rainbach im Mühlkreis, Rechberg, Redleiten, Redlham, Regau, Ried in der Riedmark, Rohr im Kremstal, Roitham, Rüstorf, Rutzenham, Scharten, Schiedlberg, Schlatt, Schleißheim, Schlierbach, Schlüßlberg, Schönau im Mühlkreis, Schörfling am Attersee, Schwanenstadt, Schwertberg, Seewalchen am Attersee, Sierning, Sipbachzell, St. Agatha, St. Florian, St. Georgen an der Gusen, St. Georgen im Attergau, St. Gotthard im Mühlkreis, St. Leonhard bei Freistadt, St. Lorenz, St. Marien, St. Marienkirchen, St. Oswald bei Freistadt, St. Pantaleon-Erla, St. Ulrich bei Steyr, St. Valentin, St. Veit im Mühlkreis, St. Wolfgang im Salzkammergut, Stadl-Paura, Steinbach am Attersee, Steinbach am Ziehberg, Steinbach an der Steyr, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Steyr, Steyregg, Straß im Attergau, Straßwalchen, Strengberg, Strobl, Stroheim, Ternberg, Thalgau, Thalheim bei Wels, Tiefgraben, Timelkam, Tragwein, Traun, Traunkirchen, Ungenach, Unterach am Attersee, Unterweikersdorf, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Waidhofen an der Ybbs, Waldburg, Walding, Wallern an der Trattnach, Wallsee-Sindelburg, Wartberg an der Krems, Wartberg ob der Aist, Weißenkirchen im Attergau, Weißkirchen an der Traun, Wels, Weyregg am Attersee, Wilhering, Windhaag bei Freistadt, Windhaag bei Perg, Wolfern, Wolfsegg am Hausruck, Zell am Pettenfirst und Zwettl an der Rodl

Die ausgeschriebenen neun Übertragungskapazitäten sind als technisch realisierbar anzusehen. Für alle Übertragungskapazitäten bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulerbetrieb bewilligt werden kann.

## **2.3. Zur Antragstellerin**

### **2.3.1. Antrag**

Der Antrag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

### **2.3.2. Gesellschafterstruktur und Beteiligungen**

Die Antragstellerin ist eine zu FN 268192a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Die Antragstellerin steht im Alleineigentum der Radio Arabella GmbH einer zu FN 208537y eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Gesellschaftsanteile an dieser werden vom deutschen Staatsbürger Peter Bartsch mit 5 %, von der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 069026i) mit 33,54 %, von der Keller Medien Ges. m.b.H. (FN 190241t) mit 16,77 %, von der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (HRA 7358) mit 11,14 % sowie von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401f) mit 33,54 % gehalten.

Die Radio Arabella GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.04.2023, KOA 1.022/23-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“.

Die Radio Arabella GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Arabella Digital GmbH (FN 472397b), der mit Bescheid der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA MAGIC“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ erteilt wurde. Weiters ist die Arabella Digital GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-045, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“.

Der Arabella Digital GmbH stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „ARABELLA MAGIC“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX I“ zur Verfügung. Ebenso stehen ihr zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio Arabella“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ zur Verfügung. In beiden Fällen entspricht dies 6 % der verfügbaren Datenrate auf der jeweiligen Plattform.

Des Weiteren hält die Radio Arabella GmbH 38 % der Anteile an der Arabella GOLD Privatrado GmbH (FN 547817p). Letztgenannte verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.03.2021, KOA 2.535/21-003, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Arabella GOLD“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Der Arabella GOLD Privatrado GmbH stehen zur Verbreitung ihres Hörfunkprogramms 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ zur Verfügung, was 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

Bei der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Alleingesellschafterin ist die Müller Directories GmbH & Co KG (HRA 13944) mit Sitz in Nürnberg. An dieser sind als Kommanditisten zu 51 % Dkfm. Gunther Oschmann, zu 24,5 % Dkffr. Constanze Oschmann und zu 24,5 % Dkfm. Michael Oschmann beteiligt. Komplementärgesellschafter der Müller Directories GmbH & Co KG sind die Müller Verlag GmbH (HRB 18814) sowie die SR Management GmbH & Co KG (HRA 14758). Die Gesellschaftsanteile an der Müller Verlag GmbH werden wiederum zu 51 % von Dkfm. Gunther Oschmann, zu 24,5 % von Dkffr. Constanze Oschmann und zu 24,5 % Dkfm. Michael Oschmann gehalten. Die Kommanditanteile der SR Management GmbH & Co KG werden zu je 50 % von Dkffr. Constanze Oschmann und Dkfm. Michael Oschmann gehalten. Die Komplementäranteile

werden von der SR Beteiligungs GmbH (HRB 24151) mit Sitz in Nürnberg gehalten. Bei allen genannten natürlichen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger.

Die Gesellschaftsanteile der Keller Medien Ges.m.b.H. werden von Patrick Kornelius Keller mit 40 %, Prof. Matthias Herrmann mit 22 %, Nicola Katharina Keller-Pauli mit 21 %, Claudia Johanna Hain mit 4 %, Constanze Katharina Barth mit 4 %, Andreas Raoul Keller mit 3 %, Irena Keller mit 3 % und von Katharina Keller mit 3 % gehalten. Bei allen Genannten handelt es sich um deutsche Staatsbürger.

Persönlich haftende Gesellschafter der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242) und der deutsche Staatsbürger Oliver Döser. Kommanditist ist der deutsche Staatsbürger Thomas Döser. An der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH sind die bereits erwähnten Oliver Döser und Thomas Döser zu jeweils 50 % beteiligt.

An der Russmedia Holding GmbH sind die EAR Privatstiftung (FN 196066h) mit Sitz in Bregenz zu 99,01 % und der österreichische Staatsbürger Eugen A. Russ zu 0,99 % beteiligt.

Die Russmedia Holding GmbH ist zu 61,5 % an der Russmedia Verlag GmbH (FN 059302i) beteiligt, die wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile an der ANTENNE VORARLBERG GmbH (FN 059175y) hält. Die ANTENNE VORARLBERG GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.06.2021, KOA 1.180/21-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Des weiteren ist die ANTENNE VORARLBERG GmbH aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-031 („80er90erMegamix“), vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-032 („ANTENNE VORARLBERG PartyMix“), sowie vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-035 („ANTENNE VORARLBERG“), Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von digitalen Hörfunkprogrammen jeweils über die Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Vorarlberg“. Der ANTENNE VORARLBERG GmbH stehen zur Verbreitung der Hörfunkprogramme „ANTENNE VORARLBERG“, „ANTENNE VORARLBERG PartyMix“ und „80er90er Megamix“ jeweils 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Vorarlberg“ zur Verfügung, was insgesamt rund 19 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

Die Russmedia Holding GmbH (zu 24,9 %), die Keller Medien Ges.m.b.H. (zu 25,1 %), die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (zu 24,9 %), die DBV Beteiligung GmbH & Co. KG (zu 16,29 %) sowie die Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996j, zu 17,6 %) sind darüber hinaus Gesellschafter der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t). Die arabella HOT Digitalradio GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „arabella HOT“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“. Der arabella HOT Digitalradio GmbH stehen zur Verbreitung dieses Hörfunkprogramms 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform „MUX I“ zur Verfügung, was wiederum 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

Die Russmedia Holding GmbH ist zudem Alleineigentümerin der Russmedia Digital GmbH (FN 240260z), die 50,1 % der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z) hält, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

### **2.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 29.11.2023, KOA 1.378/23-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ bis zum 30.04.2025. Sie betreibt derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Übertragungskapazitäten.

### **2.3.4. Geplantes Programm**

Das von der Antragstellerin geplante Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen. Das Programm ist zu 30 % eigengestaltet. Zu 70 % wird das Programm der Radio Arabella GmbH, welches im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ ausgestrahlt wird, übernommen.

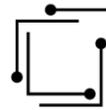
Das Musikprogramm besteht aus einer Mischung von Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln. Der Schwerpunkt liegt auf den 80er- und 90er-Jahren sowie auf einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln. An ausgewählten Sonn- und Feiertagen sind Musikthementage und Musikspecials Programmbestandteil. Zusätzlich erfolgt an jedem Feiertag eine Zeitreise in die 80er-Jahre, bei der ausschließlich Hits dieses Jahrzehnts gespielt werden.

Das Programm umfasst 17 von der Radio Arabella GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ übernommene moderierte Stunden im Zeitraum montags bis freitags von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. samstags, sonntags und feiertags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Zudem umfasst das Programm sieben eigengestaltete unmoderierte Stunden, die von Montag bis Freitag von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr bzw. samstags, sonntags und feiertags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlt werden.

Das übernommene Programm enthält Welt- und Österreichnachrichten. In den in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur vollen Stunde ausgestrahlten Nachrichten wird über internationale und nationale Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Chronik berichtet. Die durchschnittliche Dauer der Nachrichten beträgt 2:30 Minuten. Von Montag bis Freitag wird im übernommenen Programm zudem zwischen 05:30 Uhr und 18:30 Uhr zu jeder halben Stunde über auf Wien, Niederösterreich und Oberösterreich ausgerichtete Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Umwelt berichtet.

Der Wetterbericht wird zur vollen Stunde nach den Nachrichten bzw. zur halben Stunde vor den Nachrichten ausgestrahlt; die Verkehrsmeldungen werden zur halben und zur vollen Stunde nach dem Wetterbericht gesendet.

Das von der Antragstellerin eigengestaltete Programm umfasst die um 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 17:30 Uhr und 18:30 Uhr im Ausmaß von 75 Sekunden ausgestrahlten Lokalnachrichten. Zudem beabsichtigt die Antragstellerin an rund 30 Tagen im Jahr im Zeitraum von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr je nach Bedarf regionale eigengestaltete Programmausstiege mit auf Oberösterreich abgestimmten Inhalten zu senden.



Werbeblöcke werden im Zeitraum von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt, wobei regionale Werbung mit nationaler Werbung gemischt wird und keine Werbung aus dem im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ gesendeten Programm übernommen wird.

Das Verhältnis von Musik- zu Wortanteil soll 80:20 betragen.

Das Programmschema stellt sich wie folgt dar:

SENDESCHEMA														
Uhrzeit	Montag	News	Dienstag	News	Mittwoch	News	Donnerstag	News	Freitag	News	Samstag	News	Sonntag	News
05:00 06:00														
06:00 07:00	Der Radio Arabella Mehr-Musik-Morgen		Der Radio Arabella Mehr-Musik-Morgen		Der Radio Arabella Mehr-Musik-Morgen		Der Radio Arabella Mehr-Musik-Morgen		Der Radio Arabella Mehr-Musik-Morgen					
07:00 08:00														
08:00 09:00														
09:00 10:00														
10:00 11:00	Radio Arabella bei der Arbeit		Radio Arabella bei der Arbeit		Radio Arabella bei der Arbeit		Radio Arabella bei der Arbeit		Radio Arabella bei der Arbeit					
11:00 12:00														
12:00 13:00														
13:00 14:00														
14:00 15:00														
15:00 16:00	Der Nachmittag auf Radio Arabella		Der Nachmittag auf Radio Arabella		Der Nachmittag auf Radio Arabella		Der Nachmittag auf Radio Arabella		Der Nachmittag auf Radio Arabella					
16:00 17:00														
17:00 18:00														
18:00 19:00														
19:00 20:00	Der Abend auf Radio Arabella		Der Abend auf Radio Arabella		... zu Gast bei Radio Arabella*)		Der Abend auf Radio Arabella		Der Abend auf Radio Arabella				Der Abend auf Radio Arabella	
20:00 21:00														
21:00 22:00														
22:00 23:00														
23:00 00:00	Mit Radio Arabella durch die Nacht - eigestaltetes unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm													
00:00 01:00														
01:00 02:00														
02:00 03:00														
03:00 04:00														
04:00 05:00														

Das Programm setzt sich unter anderem aus folgenden Sendungen zusammen:

05:00 Uhr bis 09:00 Uhr (Mo-Fr) – „Der Mehr Musik Morgen“

„Die Morgensendung ... begleitet die Hörerinnen und Hörer täglich mit Humor angenehm durch den Morgen und wird in den Studios live produziert. Der Hörer soll das Gefühl haben, nichts zu versäumen, wenn er in der Früh mit dem Morgen-Team von Radio Arabella aufsteht. Der Servicekomponente kommt speziell in den Morgenstunden besondere Bedeutung zu. Der Schwerpunkt liegt auf einer zuverlässigen Begleitung aller Autofahrer in Form des Radio Arabella-Verkehrsservice. Das ausführliche Wetter ergänzt die Serviceleistung von Radio Arabella.“

Im Unterschied zur tagesüblichen Sendeuhr unterscheidet sich die Morningshow durch einen wesentlich höheren Anteil an Informationen für das Sendegebiet mit ausgeprägten Servicekomponenten, die am Morgen von essentieller Notwendigkeit sind. So wird auf das Informationsbedürfnis der Radio Arabella-Hörer am Morgen zielgruppenorientiert eingegangen.“

09:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mo-Fr) – „Radio Arabella bei der Arbeit“

„Radio Arabella bei der Arbeit ... steht voll und ganz im Zeichen des Hörservices. Die Moderation ... zeichnet sich durch eine angenehme Stimme, einen guten Draht zum Hörer, sowie journalistisches Gespür für interessante, unterhaltsame und anspruchsvolle Servicethemen aus. Die Redaktion orientiert sich bei der Themensuche an den Bedürfnissen der Zielgruppe der Erwachsenen.“

14:00 Uhr bis 19:00 Uhr (Mo-Fr) – „WOW – der Nachmittag auf Radio Arabella“

*„Von 14 bis 19 Uhr steht die Arabella-Musik und alle Informationen über die Radio Arabella-Stars - ob die bevorstehende Welttournee oder ein neues Album - im Vordergrund.“*

*Die Hörer von Radio Arabella werden mit ihrer Lieblingsmusik angenehm in den Feierabend begleitet. Emotionale Musikmoderationen mit Informationen rund um die Interpreten bzw. Ereignisse aus dem Erscheinungsjahr der Songs binden die Hörer näher an den Sender.*

*Darüber hinaus werden in der Sendung die wichtigsten Tagesthemen kurz und kompakt zusammengefasst und die Highlights aus der Morgensendung noch einmal präsentiert. Ein Ausblick auf die Morningshow des nächsten Tages informiert die Hörer über die wichtigsten Inhalte des kommenden Tages. Im Servicebereich wird ein Schwerpunkt auf das Wetter der kommenden Tage gelegt und die Verkehrssituation im Feierabendverkehr alle 30 min genau analysiert.*

*In der Sendung steht auch der direkte Hörerkontakt im Mittelpunkt. Die Radio Arabella-Reporter sind im Sendegebiet unterwegs und überraschen immer wieder mit den unterschiedlichsten Promotions wie die ‚Gelati-Party - Gratis-Eis‘, ‚Christbaumlieferung‘ oder ‚Liegestuhlgewinnspiel‘ bis ins Wohnzimmer.“*

19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Mo-So) – „Der Abend auf Radio Arabella“

In dieser Musiksendung wird die Zuhörerschaft mit Musik der 80er- und 90er-Jahre und den wichtigsten Informationen des Tages in den Nachrichten zu jeder vollen Stunde durch den Abend geführt.

08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Sa-So) – „Das ‚Feel Good‘-Wochenende“

*„Die Sendung versteht sich als angenehmer Start ins Wochenende ... Es wird ein Überblick über lokale Veranstaltungen im Sendegebiet für Samstag und Sonntag gegeben, lockeres Entertainment, Unterhaltung und aktuelle Informationen sind die Säulen neben aktuellem Verkehrsservice, das besonders an verkehrsreichen Tagen in der Urlaubszeit eine wesentliche Serviceleistung bedeutet.“*

Die Antragstellerin legte der KommAustria ein Redaktionsstatut vor.

### **2.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf das bestehende Team und dessen die langjährige Unternehmenszugehörigkeit in der Radio Arabella-Senderfamilie.

Die Geschäftsführung der Antragstellerin liegt seit Herbst 2013 in den Händen von Birgit Steuerer, MSc, die zudem seit Sommer 2022 die Geschäftsführung der Radio Arabella-Unternehmensgruppe in Österreich innehat. Sie hat nach ihrer kaufmännischen Schulausbildung an der Handelsakademie Judenburg und dem Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien das Masterstudium „Kommunikation und Management“ an der Donauuniversität Krems absolviert. Vor ihrer gegenwärtigen Tätigkeit hatte sie zeitgleich Positionen als Leiterin des Marketings und als PR-Senior Consultant inne. Im Betrieb der Antragstellerin übt Birgit Steuerer,

MSc, Managementfunktionen, wie Budgetierung, Controlling und Stakeholder-Kommunikation, aus.

Für die Leitung des Programms der Antragstellerin ist seit 2013 Markus Feitzinger verantwortlich, der seit Herbst 2022 die programmliche Gesamtverantwortung für die Radio Arabella-Unternehmensgruppe trägt. Seine journalistische Ausbildung erhielt er 1995 beim Radiosender „Hitradio Ö3“. Ab 1999 war er bei „Life Radio“ in Oberösterreich tätig, wo er vom Redakteur bis zum Morgenshow-Moderator unterschiedlichste Tätigkeiten ausübte. Insgesamt war er zwölf Jahre Anchor der Morgensendung, bevor er 2012 als Programmberater zur Antragstellerin wechselte. Ab 2017 übernahm er dort die Position des Programmchefs. Daneben schloss Markus Feitzinger 2006 das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich ab und unterrichtete an der angegliederten Praxisschule. In seiner Stellung als Programmleiter für die Antragstellerin und die gesamte Radio Arabella-Unternehmensgruppe entfallen 5 % seiner Tätigkeit auf den Betrieb der Antragstellerin und das gegenständliche Versorgungsgebiet. Die Gestaltung der Lokalnachrichten und die Sendung „zu Gast bei...“ zählen zu seinen Agenden in dieser Region.

Die Verkaufsleitung wird seit Herbst 2022 von Doris Steidl verantwortet, die die Radio Arabella-Unternehmensgruppe bereits seit vielen Jahren in Oberösterreich verkaufsrelevant unterstützt. Sie bringt vielseitige Erfahrungen im Vertriebsbereich mit – beispielsweise war sie bei der Hofer KG und in der Werbemittel-Branche beschäftigt.

Bei der Antragstellerin sind neben der Geschäftsführerin und dem Programmleiter im Bereich „Verkauf“ sowie im Bereich „Programm/Nachrichten/Redaktion“ jeweils drei Personen teils in Vollzeit, teils in Teilzeit angestellt.

Das Tätigkeitsfeld der redaktionellen Mitarbeiter umfasst:

- a. das Produzieren der eigengestalteten regionalen Oberösterreich-Nachrichten;
- b. die ganztägige Belieferung der Radio Arabella GmbH mit Berichten aus Oberösterreich, Tonaufnahmen („O-Tönen“) aus Pressekonferenzen sowie Telefoninterviews im Bundesland Oberösterreich zur Gestaltung der Regionalnachrichten, die für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich gemeinsam gestaltet und ausgestrahlt werden;
- c. die Zulieferung von auf Oberösterreich bezogenem Inhalt und O-Tönen an die Radio Arabella GmbH für die Programmfläche im Radioprogramm „Radio Arabella“ und
- d. die Produktion von bedarfsabhängigen, regionalen und eigengestalteten Inhalten, wie beispielweise die Sommergespräche „Arabella-Sundowner“ mit allen Mitgliedern der Oberösterreichischen Landesregierung.

Die Betreuung des Werbemarktes erfolgt durch die Abteilung „Verkauf“ am Sendestandort der Antragstellerin, das über entsprechende Kontakte im regionalen Markt und das diesbezügliche Know-How verfügt. Die Werbung wird zudem durch die nationale Vermarkterin Radio Marketing Service GmbH Austria vertrieben.

Die Antragstellerin verfügt in Linz über ein eigenes Studio mit redaktionellen Schnittplätzen.

### **2.3.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Zum Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass die Antragstellerin zur Gänze eigenfinanziert sei und sie die für den laufenden Sendebetrieb anfallenden Kosten und Investitionen aus eigenen Mitteln erwirtschaftete.

Von der Antragstellerin wurde eine Planrechnung für die Geschäftsjahre 2025 bis 2028 vorgelegt, in der sie von steigenden Einnahmen aus lokaler und nationaler Werbung ausgeht. Diese belaufen sich im Jahr 2025 auf EUR 1.710.000,-, im Jahr 2026 auf EUR 1.788.000,-, im Jahr 2027 auf EUR 1.871.000,- und im Jahr 2028 auf EUR 1.959.000,-.

Weiters sind in der Planrechnung Erlöse aus Gegengeschäften, aus Werbeabgaben und sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen. Die Erlöse aus Gegengeschäften belaufen sich im ersten Jahr auf EUR 50.000,- und im vierten Jahr auf EUR 52.000,-. Die Erlöse aus Werbeabgaben werden im ersten Jahr mit EUR 88.000,- und im vierten Jahr mit EUR 101.000,- veranschlagt. Zuzugabe der Planrechnung betragen die sonstigen betrieblichen Erträge im ersten Jahr EUR 81.000,- und im vierten Jahr EUR 85.000,-.

Den Einnahmen stehen im Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von EUR 1.702.000,- und im Jahr 2028 Ausgaben in Höhe von EUR 1.852.000,- gegenüber. Der Großteil der Kosten besteht aus Personalkosten, welche im ersten Jahr EUR 742.000,-, im zweiten Jahr EUR 764.000,-, im dritten Jahr EUR 787.000,- und im vierten Jahr EUR 810.000,- betragen sollen.

In den Ausgaben sind zudem weitere Posten, wie Abgaben an Verwertungsgesellschaften, Marketing- und Werbekosten, Produktionskosten, Kosten der Programmlieferung, Leitungs- und Sendekosten sowie Kosten der EDV und Technik angeführt. Diese weiteren Ausgaben werden für das Jahr 2025 iHv EUR 960.000,-, für das Jahr 2026 iHv EUR 983.000,-, für das Jahr 2027 iHv EUR 1.011.000,- und für das Jahr 2028 iHv EUR 1.042.000,- veranschlagt.

Zusammengefasst werden für den Zeitraum 2025 bis 2028 positive Betriebsergebnisse prognostiziert – nämlich im Jahr 2025 iHv EUR 227.000,-, im Jahr 2026 iHv EUR 267.000,-, im Jahr 2027 iHv EUR 305.000,- und im Jahr 2028 iHv EUR 344.000,-.

### **2.3.7. Technisches Konzept**

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ der Radio Arabella GmbH kommt es zu praktisch keinen bzw. nur zu vernachlässigbaren Überlappungen im hügeligen Bereich des Raumes Waidhofen/Ybbs.

Darüber hinaus besteht aufgrund der großen Entfernung eine vollständige Entkoppelung des gegenständlichen Versorgungsgebiets vom Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ der ANTENNE VORARLBERG GmbH.

## **2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

In ihrer Stellungnahme vom 16.08.2024 spricht sich die Oberösterreichische Landesregierung für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin aus, weil es ihr bereits in der Vergangenheit gelungen sei, sich als Radioveranstalterin im Versorgungsgebiet zu etablieren.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag, den vorgelegten Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen sowie auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts sowie zu den Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und den der Antragstellerin zuzurechnenden Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.08.2024.

Der Inhalt der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit und Ausschreibung**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 03.05.2024 erfolgte die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz“, „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“, „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

#### **4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 10.07.2024 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH langte rechtzeitig innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrRG**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts, des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

#### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 PrR-G**

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

##### ***„Hörfunkveranstalter***

**§ 7. (1)** Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

**(2)** Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem

*Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

#### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

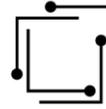
Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Ausgehend von den zu den Eigentumsverhältnissen der Antragstellerin getroffenen Feststellungen sind sämtliche wirtschaftliche Letzteigentümer österreichische bzw. deutsche natürliche oder juristische Personen. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Darüber hinaus liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

#### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

#### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder*



*Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*

*1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

*oder*

*2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

*versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

*1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

*2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

*3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß*

*diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antragstellerin verfügt über die auslaufende Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet und darüber hinaus über keine weitere Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk. Es liegt damit kein Fall der ersten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor. Da der Antragstellerin keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen sind, ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

Zu den analog terrestrischen Versorgungsgebieten der ANTENNE VORARLBERG GmbH und der Radio Arabella GmbH, die mit der Antragstellerin einen Medienverbund bilden, besteht keine verpönte Doppelversorgung iSd § 9 PrR-G. Auch die Einhaltung der Einwohnergrenzen für den Medienverbund gemäß § 9 Abs. 2 PrR-G ist jedenfalls unproblematisch.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt das Bundesgebiet mit folgenden Programmen:

- Großraum Linz
  - Hörfunk analog terrestrisch
    - „Radio Arabella Linz“ (gegenständliches Versorgungsgebiet der Antragstellerin)
  - Hörfunk digital terrestrisch
    - „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)
    - „ARABELLA MAGIC“ (Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
    - „Radio Arabella“ (Arabella Digital GmbH; „MUX III“)
- Großraum Wien
  - Hörfunk analog terrestrisch
    - „Radio Arabella“ (Radio Arabella GmbH; „Wien und Teile Niederösterreichs“)
  - Hörfunk digital terrestrisch
    - „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)
    - „ARABELLA MAGIC“ (Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
    - „Radio Arabella“ (Arabella Digital GmbH; „MUX III“)
- Vorarlberg
  - Hörfunk analog terrestrisch
    - „Antenne Vorarlberg“ (ANTENNE VORARLBERG GmbH; „Vorarlberg“)
  - Hörfunk digital terrestrisch
    - „ANTENNE VORARLBERG“ (ANTENNE VORARLBERG GmbH; „MUX II – Vorarlberg“)
    - „ANTENNE VORARLBERG Party Mix“ (ANTENNE VORARLBERG GmbH; „MUX II – Vorarlberg“)
    - „80er90er Megamix“ (ANTENNE VORARLBERG GmbH; „MUX II – Vorarlberg“)
    - „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)

- „ARABELLA MAGIC“ (Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
- „Radio Arabella“ (Arabella Digital GmbH; „MUX III“)
- Fernsehen digital terrestrisch
  - „Ländle TV“ (Ländle TV GmbH; „MUX C – Vorarlberg“)

In Vorarlberg sind der Antragstellerin weniger als ein Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme sowie nicht mehr als sechs digital terrestrische Zulassungen und eine analoge Zulassung im Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 3 Z 2 PrR-G zuzurechnen.

In den übrigen oben genannten Gebieten sind der Antragstellerin nicht mehr als sechs digital terrestrische und zwei analog terrestrische Zulassungen im Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 3 Z 2 PrR-G zuzurechnen.

In keinem der genannten Gebiete wird die Bandbreitengrenze des § 9 Abs. 3 PrR-G überschritten. Den Voraussetzungen des § 9 PrR-G wird somit insgesamt entsprochen.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 657). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet unter der Verantwortung ihrer Geschäftsführerin sowie auf die bereits beschäftigten Mitarbeiter, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken, verwiesen.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren

Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin kann aufgrund ihrer Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit vielen Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter der Antragstellerin sind im Wesentlichen jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen der Antragstellerin auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Planrechnung bis zum Jahr 2028 vor, in der ein ab 2025 stetig steigendes und durchwegs positives Jahresergebnis ausgewiesen wird.

Die Unterlage erscheint insgesamt schlüssig und vermittelt – unter Berücksichtigung, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### ***„Programmgrundsätze***

**§ 16. (1)** *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut, ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt. Weiters hat sie glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### **4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

##### ***„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk***

**§ 6. (1)** *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst*

*bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.6. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

§ 23 PrR-G lautet:

##### **„Stellungnahmerecht**

*§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch gemacht und sich für eine neuerliche Zulassungserteilung an die Antragstellerin ausgesprochen.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen.

Die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und Mühlviertels“ endet am 30.04.2025, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2025 erteilt wird.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz“, „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 99,2 MHz“, „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“, „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“, „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“, „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“, „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“ und „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR 21. GP, 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im gegenständlichen Fall umfasst das

Versorgungsgebiet den Oberösterreichischen Zentralraum sowie Teile des Traunviertels, des Hausruckviertels, des Mühlviertels und des Attergaus.

#### **4.10. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 3.).

#### **4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 30.04.2025 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

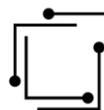
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.378/24-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Dezember 2024

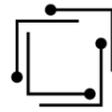
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

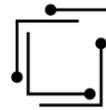


**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	<b>FREISTADT</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Obergrünbach</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	ORScomm					
5	Sendefrequenz in MHz	93,80					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E32 16	48N32 49	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	845					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	44,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	11,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	10,0	10,0	11,0	11,5	13,0	14,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	15,8	17,0	18,5	19,8	20,7	21,6
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	22,1	22,6	22,8	22,9	23,0	22,9
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	22,8	22,6	22,1	21,6	20,7	19,8
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	18,5	17,0	15,8	14,0	13,0	11,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>7 hex</b> <b>hex</b>	<b>55 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		STEYR 107,7 MHz				

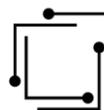


21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )	nein
22	Bemerkungen	



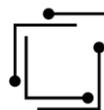
**Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	<b>KIRCHDORF KREMS 4</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Lauterbach</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	101,40					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E04 58	47N54 38	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	537					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	13,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	25,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	-0,1	2,1	5,3	8,6	12,0	14,8
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	17,0	18,9	20,3	21,4	22,1	22,7
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	22,9	23,0	22,9	22,7	22,1	21,4
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	20,3	18,9	17,0	14,8	12,0	8,6
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	5,3	2,1	-0,1	-0,1	1,1	2,1
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	3,0	3,0	3,0	2,1	1,1	-0,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>55 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



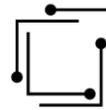
**Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	<b>KREMSMUNSTER</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Gusterberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	99,20					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E08 16	48N02 21	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	481					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	13,9	13,3	12,1	10,3	8,0	4,9
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	1,2	-3,1	-9,7	-18,0	-15,1	-11,2
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	-9,1	-6,5	-4,1	-2,2	-0,9	-0,2
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	-0,2	-0,9	-2,2	-4,1	-6,5	-9,1
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	-11,2	-15,1	-18,0	-9,7	-3,1	1,2
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	4,9	8,0	10,3	12,1	13,3	13,9	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>55 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



**Beilage 4. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	<b>LINZ 1</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Lichtenberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	ORScomm					
5	Sendefrequenz in MHz	96,70					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E15 17	48N23 05	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	925					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	70,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	36,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	28,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	16,0	16,0	21,0	24,0	27,0	29,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	31,0	33,0	34,0	35,0	36,0	36,0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	36,0	35,0	34,0	33,0	31,0	29,0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	27,0	24,0	21,0	16,0	16,0	16,0
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>55 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



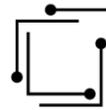
**Beilage 5. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	<b>PERG</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Lanzenberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	89,70					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E37 32	48N15 57	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	384					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	7,3	7,3	7,3	7,5	7,7	8,4
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	9,2	10,1	11,1	12,0	12,8	13,5
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	14,1	14,4	14,7	14,8	14,9	14,9
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	15,0	14,9	14,9	14,8	14,7	14,4
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	14,1	13,5	12,8	12,0	11,1	10,1
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	9,2	8,4	7,7	7,5	7,3	7,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>55 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 96,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



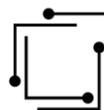
**Beilage 6. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	<b>S GEORGEN ATT</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Lichtenberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	ORScomm					
5	Sendefrequenz in MHz	97,80					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013E25 33	47N55 56	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	880					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	3,9	0,6	2,4	9,6	13,7	16,3
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	18,0	19,0	19,6	19,1	18,5	19,1
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	20,6	21,0	19,7	18,5	18,8	19,6
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	19,3	18,5	17,1	14,9	11,5	5,7
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	-1,0	3,2	5,0	5,9	7,2	7,9
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	8,6	8,8	8,1	7,6	6,4	5,5	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>55 hex</b>			
	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 96,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



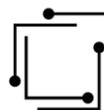
**Beilage 7. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	STEYR 4					
2	Standortbezeichnung	Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,70					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E26 07	48N01 59	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	368					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	10,3	9,1	7,8	6,6	5,6	4,7
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	4,2	3,9	3,7	3,7	3,7	3,9
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	4,2	4,7	5,6	6,6	7,8	9,1
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	10,3	11,4	12,3	13,1	13,7	14,2
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	14,5	14,7	14,8	14,8	14,8	14,7
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	14,5	14,2	13,7	13,1	12,3	11,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>55 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 96,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



**Beilage 8. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	<b>UNTERACH ATTS</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Ackerschneid</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	ORScomm					
5	Sendefrequenz in MHz	95,40					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013E27 56	47N47 33	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1070					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	68,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	40,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	13,8	12,8	13,8	13,8	14,8	14,8
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	14,8	14,8	15,8	17,8	17,8	17,8
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	16,8	16,8	17,8	17,8	17,8	15,8
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	12,8	11,8	10,8	7,8	3,8	2,8
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	2,8	4,8	8,8	11,8	12,8	14,8
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	14,8	14,8	14,8	13,8	14,8	14,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b> überregional <b>hex</b>	<b>7 hex</b> <b>hex</b>	<b>55 hex</b> <b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 96,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



**Beilage 9. zum Bescheid KOA 1.378/24-008**

1	Name der Funkstelle	<b>WEYREGG</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Gahberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	ORScomm					
5	Sendefrequenz in MHz	105,80					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E35 57	47N54 48	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	854					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	32,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	16,0	16,5	17,0	17,0	17,0	17,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	16,5	16,0	15,5	14,5	13,5	12,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	10,0	8,5	6,5	5,0	2,5	2,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	1,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	1,0	1,5	2,0	2,5	5,0	6,5
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	8,5	10,0	12,0	13,5	14,5	15,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>55 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 96,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						